

## 5 StR 497/01

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 8. Januar 2002 in der Strafsache gegen

wegen schweren Raubes

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 2002

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Berlin vom 10. April 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO

als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Zur Entpflichtung der Verteidigerin besteht aufgrund des Schreibens vom

5. November 2001 kein Anlaß.

Harms Basdorf Gerhardt

Brause Schaal